

Satzung

19

zum Schutze der öffentlichen Park- und Grünanlagen in der Stadt Sobernheim vom **23. Okt. 1975**

Aufgrund des § 35 Abs. 5 Landesstraßengesetz vom 15. 12. 1963 i.d.F. vom 12. November 1974 (GVBl. 1974 S. 521) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. 12. 1973 (GVBl. 1973 S. 419) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

(Verhalten der Besucher)

In den öffentlichen Park- und Grünanlagen ist es verboten:

- (1) a) Rasenplätze, die dazu nicht freigegeben sind, und Blumenbeete zu betreten,
b) Blumen, Blätter oder Zweige abzupflücken,
c) Anpflanzungen, Rasenflächen, Einfriedigungen oder sonstige Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- (2) Fahrzeuge aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Plätze zu benutzen; ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrzeuge der Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltung Sobernheim.
- (3) Spiele und Sport außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen (Kinderspielplätze u. dgl.) zu betreiben.

§ 2

(Pflichten der Tierhalter)

Tiere, besonders Hunde, dürfen in den Anlagen nicht frei umherlaufen.

§ 3

(Ordnungswidrigkeiten)

im Sinne des § 24 Abs 5 Gemeindeordnung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen die Bestimmungen des § 1 verstößt,
 - b) die nach § 2 den Tierhaltern obliegende Pflicht nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I. S. 481) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BCBl. I S. 80) finden Anwendung.

§ 4

(Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sobernheim, den **23. Okt. 1975**

Stadtverwaltung Sobernheim

[Handwritten Signature]
-Ortsbürgermeister-

Gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rhein-
land-Pfalz vom 14. Dez. 1973 (GVBl. S. 419 - BS 2020-1) wird hiermit
bestätigt, daß keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

Bad Kreuznach, den 21. Okt. 1975



KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
In Vertretung

Meyer

(Meyer)